

Netzanschlussvertrag

über den

**Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes
an das Mittelspannungsnetz (30/20/10 kV)/
Niederspannungsnetz (0,4 kV)
der Stadtwerke Elzach**

zwischen

Stadtwerke Elzach, 70174 Emmendingen

als Netzbetreiber

- nachstehend SWE genannt -

und

>Vorname, Name des Eigentümers<

>weiter Vorname, Name des Eigentümers<

>Straße/Nr. des Eigentümers<

>Wohnort des Eigentümers<

als Eigentümer(in) der Liegenschaft/des Gebäudes
und damit als Anschlussnehmer

- nachstehend Kunde genannt -

für die Liegenschaft / das Gebäude

>Bezeichnung der Liegenschaft<

>Ort der Liegenschaft<

>Straße/Nr. der Liegenschaft<

SWE Nr.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft/Gebäude an das Netz der SWE als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen von Anschlussnutzern.

2. Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss für das dem Anschluss vorgelagerte Netz

Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen in Höhe der Anmeldeleistung (AML) , bei einem cos phi von mindestens 0,9 induktiv zur Verfügung gestellt. Für die Bemessung der AML ist bei Vorhandensein von Eigenerzeugungsanlagen deren eventueller Ausfall zu berücksichtigen.

Bisherige Anmeldeleistung		0	kW
Neue Anmeldeleistung		0	kW

Für das dem Netzanschluss vorgelagerte elektrische Verteilungsnetz wird entsprechend der Differenz der bisherigen und der neuen AML ein Baukostenzuschuss (BKZ) in Rechnung gestellt in Höhe von:

Nettokosten 0,00 €
 zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 16%)

Für ggf. gewünschte Reserveanschlüsse wird ein gesonderter BKZ in Rechnung gestellt. Dieser hängt ab von der Höhe der Reservevorhalteleistung und von den dadurch betroffenen Netzebenen, in welchen zusätzlich Netzkapazitäten vorzuhalten sind, s. Anlage 1.

3. Anschlussart, Übergabestellen, Eigentumsgrenzen und Herstellungskosten

Die einzelnen Anschlussleitungen mit ihren Übergabestellen und Eigentumsgrenzen sowie ggf. Reserveanschlussleitungen mit Reserveübergabestellen sind in beigefügtem Datenblatt, s. Anlage 1a und ggf. Anlage 1b, samt der vom Kunden zu tragenden Kosten dargestellt.

Die vorgesehene Netzanschlussituation ist in dem beigefügten Netzanschlussplan samt aller Leitungen und Übergabestellen vollumfänglich dargestellt, s. Anlage 2.

Die Herstellungskosten inkl. ggf. der Baukosten für Reserveübergaben betragen damit:

Nettokosten 0,00 €
 zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 16%)

4. Zahlung und Zahlungsbedingungen

Die Gesamtkosten für die Herstellung und die BKZ betragen:

Herstellungskosten (netto)	0,00 €
BKZ (netto)	0,00 €
Summe (netto)	0,00 €
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 16%)	0,00 €
Gesamtsumme (brutto)	0,00 €

Der Kunde leistet beim Abschluss dieses Vertrages eine Abschlagszahlung in Höhe von:

Abschlag-Nettokosten	0,00 €
zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 16%)	0,00 €
Abschlag-Bruttokosten	0,00 €

Hierüber erhält der Kunden eine separate Rechnung.
Der Restbetrag ist bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

5. Ausführungsfrist

Die SWE wird den Netzanschluss innerhalb von ca. Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Kunden gegeben sind.

6. Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Kunden unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung.

7. Nutzung des Netzanschlusses /der Reserveübergabestelle

Die Nutzung des Netzanschlusses bzw. des Reserveanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung sowie über die Anschlussnutzung. Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist – unabhängig von der Spannungsebene- der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich, der auch die Anschlussnutzung regelt. Bei Netzanschlüssen ab Mittelspannungsnetz , die auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt werden, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und der SWE abzuschließen.

Soweit eine Reserveübergabe / ein Reserveanschluss vereinbart ist, erfolgt die Bereitstellung von Reservevorhalteleistung gemäß Anlage 1 b unter der Bedingung, dass vom Kunden (Anschlussnehmer) die Jahreskosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der mit dem Reserveanschluss verbundenen Betriebsmittel sowie die Reservevorhalteleistungskosten entsprechend der veröffentlichten Preisblätter getragen werden. Hierüber wird zwischen dem Kunden (Anschlussnehmer) und der SWE ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, der den vorliegenden Vertrag ergänzt.

8. Zählung, Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten ist Aufgabe der SWE als Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des Kunden (Anschlussnehmer) kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in §21b Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

9. Haftung

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die SWE gemäß § 6 AVBEltV in der derzeit geltenden Fassung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 9.12.04 (BGBl. I, S. 3214), wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Abnehmer maßgebend ist. Der Wortlaut des § 6 AVBEltV ist als Anlage 3 beigefügt. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

10. Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis nach Abs. (1) besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird oder durch einen neuen Netzanschlussvertrag ersetzt wird. Die Anschlusspflicht nach §18 EnWG und die Bedingungen des Netzanschlusses nach §17 EnWG bleiben davon unberührt.

(3) Wird ein Netzanschlussvertrag, der einen Netzanschluss ab Mittelspannung betrifft, zum Zwecke der endgültigen Stilllegung gekündigt, ist die SWE berechtigt, den Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.

11. Sonstiges

(1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, der SWE die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z.B. in Form eines Wirtschaftsprüfertestates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

(2) Sofern der in Ziffer 1 beschriebene Netzanschluss von mehreren Nutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Nutzer den Anteil an der Anmeldeleistung gemäß Ziffer 2 zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Die SWE ist berechtigt, vom

jeweiligen Anschlussnutzer die Vorlage der ihn betreffenden Vereinbarung zu verlangen. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen anderen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

12. Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1: Datenblätter der Anschlussleitungen und Übergabestellen

Anlage 2: Netzanschlussplan

Anlage 3: Auszug aus der AVBELTV §6

Anlage 4: Allgemeine Bedingungen für den Anschluss eines Grundstücks / Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (10/20/30 kV) /Niederspannungsnetz (0,4 kV) der Stadtwerke Elzach sowie die Anschlussnutzung und die Netznutzung.

Ort Datum

Stadtwerke Elzach

Regionalzentrum Name, Ort

Ort Datum

Unterschrift SWE

(Stempel und Unterschrift des Kunden)

Datenblatt

Netzanschlussleitung / Übergabestelle lfd. Nr. Ü

		0,4	10	20	30	110	
Spannungsebene der Netzanschlussleitung	(kV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Netzverknüpfungspunkt	im Netz						<input type="checkbox"/>
	an Umsp. Sammelschiene						<input type="checkbox"/>
Art des Netzanschlusses							
Der Netzanschluss ist ausgeführt als:	Einschleifung						<input type="checkbox"/>
	Stichleitung						<input type="checkbox"/>
Vereinbarte maximal beziehbare Leistung (Netzkapazität) an dieser Übergabestelle							0 kW

Übergabestelle und Eigentumsgrenze

Eigentumsgrenzen sind die Netzanschlussklemmen an den Kabelendverschlüssen des Netzbetreibers an der Übergabestelle.

Ort der Übergabestelle
...

Straße / Nr.
...

(ggf. Gebäudebezeichnung innerhalb Firmengelände)
...

Herstellungskosten

Nettokosten 0,00 €
Jeweils zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 16 %)

Bei Übernahme der Erd- und Oberflächenarbeiten durch den Kunden in Eigenleistung reduzieren sich die vorgenannten Nettokosten um 0,00 €

SWE

Anlage 1a zum Netzanschlussvertrag

Anmerkung: Bei weiteren Anschlussleitungen ggf. bitte weiteres Blatt verwenden.

Datenblatt

Reserveanschlussleitung / Reserveübergabestelle lfd. Nr. R

Spannungsebene der Reserveanschlussleitung	(kV)	0,4	10	20	30	110
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Netzverknüpfungspunkt des Reserveanschlusses	im Netz					<input type="checkbox"/>
	an Umsp. Sammelschiene					<input type="checkbox"/>
Art des Reserveanschlusses						
Der Reserveanschluss ist ausgeführt als:	Einschleifung					<input type="checkbox"/>
	Stichleitung					<input type="checkbox"/>

Vereinbarte maximal beziehbare Leistung (Netzkapazität) an dieser Übergabestelle 0 kW

Ort der Reserveübergabestelle und Eigentumsgrenze

Eigentumsgrenzen sind die Netzanschlussklemmen an den Kabelendverschlüssen des Netzbetreibers an der Reserveübergabestelle.

Ort der Reserveübergabestelle

Straße / Nr.

(ggf. Gebäudebezeichnung innerhalb Firmengelände)

Zuordnung dieser Reserveübergabe zu einer Übergabestelle

Diese Reserveübergabestelle wird der Übergabestelle Nr. zugeordnet.

Gewünschte Reservevorhalteleistung an dieser

Reserveübergabestelle 0 kW

Inanspruchnahme der Netzebenen durch die Reserveübergabe

Folgende Netzebenen werden durch die Reservevorhalteleistung in Anspruch genommen:

0,4	MSP 0,4	10/20/30	MSP/110	110	110/220/380 kV
Netz	Umsp.	Netz	Umsp.	Netz	Umsp.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss für die zusätzlich vorzuhaltenden Leitungswege in den durch die Reserve genutzten Netzebenen entsprechend der gewünschten Reservevorhalteleistung beträgt insgesamt

0,00 €

(netto)

Herstellungskosten (netto)

Die Baukosten des Reserveanschlusses betragen 0,00 €
(netto) Bei Übernahme der Erd- und Oberflächenarbeiten durch den Kunden in Eigenleistung reduzieren sich die vorgenannten Kosten um 900 €.

Anmerkung: Bei weiteren Reserveanschlussleitungen/Reserveübergaben ggf. bitte weiteres Blatt verwenden.

Netzanschlussplan

**Gesamte Netzanschluss-/Reserveanschlusssituation
für die Liegenschaft/das Gebäude**

Anmerkungen zu speziellen Gegebenheiten

.....

Ggf. Ergänzung um Pläne

Auszug aus der AVBEltV §6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grobfahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern
- 5.000.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern
- 7.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern
- 10.000.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
 2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache
- des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

(5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
eines Grundstücks/Gebäudes

an das

Mittelspannungsnetz (10/20/30 kV) / Niederspannungsnetz (0,4 kV)

der Stadtwerke Elzach

sowie für die

Anschlussnutzung und die Netznutzung

- wird separat veröffentlicht -